

## BETRIEBSVEREINBARUNG Nr. 3

abgeschlossen zwischen

den **Österreichischen Bundesbahnen**, 1010 Wien, Elisabethstraße 9,

und

dem **Zentralausschuß der Österreichischen Bundesbahnen**, 1010 Wien,  
Gauermannngasse 2-4.

Betr.: Dienstbetrieb an Fenstertagen, am 24. bzw. 31. Dezember und am Karfreitag  
sowie sonstige Freizeitgewährung für Lehrlinge

Die entfallenden Arbeitsstunden der beiden Fenstertage an den Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam, an denen die Lehrlinge jedenfalls dienstfreigestellt werden, sind während der Zeit vom 1. Februar bis Fronleichnam (im Verhältnis 1:1) einzuarbeiten. Diese Regelung gilt auch für das Ausbildungspersonal in den Lehrlingsheimen und Lehrwerkstätten.

Weiters können jedem Lehrling pro Lehrjahr zwei freie Werktage (d.s. bei 3-jähriger Lehrzeit daher insgesamt 6 Werktage, bei 3½-jähriger Lehrzeit insgesamt 8 Werktage) zur Verfügung gestellt werden, die zur Konsumation von anderen als den o.a. angeführten Fenstertagen (z.B. normale Fenstertage oder in der Zeit um Weihnachten bzw. Silvester) oder anlässlich des Schikurses genützt werden können. In diesem freizugebenden Kontingent ist ein Tag zur Ablegung der behördlichen Führerscheinprüfung enthalten. Darüber hinaus kann Lehrlingen über Antrag der Personalvertretung vom Zentralbereich Personal für Weiterbildungsmaßnahmen bzw. für kulturelle oder sportliche Gemeinschaftsveranstaltungen Freizeit bis zu einem Gesamtausmaß von 600 Werktagen jährlich gewährt werden. Der den Mitgliedern von Organen der Jugendvertretung gemäß § 59 Abs. 3 Bahn-Betriebsverfassungsgesetz zustehende Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt davon unberührt.

Für den 24. und 31. Dezember ist bei Gewährung von Zeitausgleich bzw. bei einer vereinbarten Einarbeitungsregelung eine Pflichtleistung von jeweils 4 Stunden je Werktag in Anrechnung zu bringen. Für den Fall, daß am 24. und 31. Dezember Erholungsurlaub konsumiert wird, ist nur ein Urlaubstag in Anrechnung zu bringen. Diese Regelung gilt **ausschließlich** für den **24. und 31. Dezember**.

Am Karfreitag gilt die normal übliche Dienstzeitregelung. Für Bedienstete des protestantischen und altkatholischen Glaubensbekenntnisses ist der Karfreitag gesetzlicher Feiertag.

Wien, am 20. November 1997